

## Teil III

# Regelungen für Besucherinnen und Besucher und Freizeitnutzung



Im Nationalpark Donau-Auen sind die Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und ihre besonderen Tier- und Pflanzenarten sowie die Erlebbarkeit dieser einzigartigen Landschaft zum Zweck der Bildung und Erholung von besonderer Bedeutung. Als Folge der zunehmenden Tourismus- und Freizeitnutzung sowie der Ausdehnung der Aktivitätszeiten steigt der Nutzungsdruck und das Störungspotential immer mehr an. Der Schutz des sensiblen Ökosystems, die Verhinderung von Beunruhigungen im Lebensraum empfindlicher Tierarten sowie die Gewährleistung eines unmittelbaren Naturerlebnisses für alle Gäste bedingen einen rücksichtsvollen Umgang und die Einhaltung bestimmter Grenzen und Verhaltensregeln.

Da Aktivitäten in Gruppen einen besonders hohen Störfaktor – vor allem in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden – darstellen können, sind diese nur in Rücksprache mit und Zustimmung der Nationalparkverwaltung möglich.

## 1. Betreten des Nationalparks

Der Nationalpark kann frei und unentgeltlich auf den für Besucherinnen und Besucher bestimmten Wegen betreten werden, solange nicht im konkreten Fall begründbare Naturschutzmaßnahmen dagegen sprechen. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle begründbarer Naturschutzmaßnahmen, Katastrophen wie Sturmereignissen oder Hochwasser sind seitens der Nationalparkverwaltung temporäre Wegesperren möglich. Zu diesem Zweck werden im Gelände Hinweistafeln angebracht.

Zum Schutz der Wildtiere und aus Rücksicht auf andere Nationalparkgäste sind Hunde im Nationalparkgebiet an der Leine zu führen.

### Markierte Wanderwege

Die von der Nationalparkverwaltung eingerichteten Wanderwege sind im Gelände markiert und werden auf Karten und in den Publikationen den Nationalparkbesucherinnen und -besuchern empfohlen (siehe Anlage 10 und 11). Das System markierter Wege besteht



im Wesentlichen aus örtlichen Rundwanderwegen. Verknüpft werden diese durch den Weitwanderweg 07. Durch einen privaten Fährbootbetreiber werden die Nationalparkwanderwege im Raum Orth mit jenen im gegenüberliegenden Bereich des Südufers verbunden.

### Spezielle Regelungen für das Betreten des Nationalparks in Wien:

In Wien kann der Nationalpark auf den entsprechend markierten Wegen von Besucherinnen und Besuchern betreten werden (Wegegebot).

Auf folgenden Flächen ist das Betreten des Nationalparkgebietes zur Erholungsnutzung auch abseits der Wege zulässig:

- Auf den zum Baden ausgewiesenen Badeplätzen
- Auf den ausgewiesenen Lagerwiesen

### Spezielle Regelungen für das Betreten des Nationalparks in Niederösterreich:

In Niederösterreich kann der Nationalpark auf den entsprechend markierten Wegen von Besucherinnen und Besuchern betreten werden (Wegegebot).

Über das markierte Wegenetz hinaus werden in Abstimmung mit den örtlichen Nationalparkbeiräten weitere traditionelle Spazierwege erhalten. Diese können ebenfalls von den Besucherinnen und Besuchern betreten werden (Wegegebot). Gleiches gilt auch für Wege, die als Zufahrt zu Wiesen, für Hochwasserschutzanlagen, Wasserstraßen, bestehenden Versorgungseinrichtungen bzw. für die Feuerwehren weiter erhalten werden.

Auf folgenden Flächen ist das Betreten des Nationalparkgebietes zur Erholungsnutzung und zum Sammeln von Naturmaterialien auch abseits der Wege zulässig:

- Uferzonen der Donau, die zum Baden und Anlanden freigegeben wurden (Anlage 10 und 11)
- Alle Waldbereiche nördlich des Marchfeldschutzdammes zwischen Mannsdorf und der Trasse der Bundesstraße B 49 zur Hainburger Donaubrücke sowie die Herrnau (Groß-Enzersdorf)
- Nationalparkflächen im Bereich Johler Arm östlich der Hainburger Donaubrücke

### Radwege

Das Radfahren ist im Nationalpark in der Zeit zwischen 1 Stunde vor Sonnenaufgang und 1 Stunde nach Sonnenuntergang nur auf speziellen Radwegen auf eigene Gefahr gestattet. Neben dem bestehenden Donauradweg Wien-Hainburg sind zusätzliche Radwege abzweigend vom Donauradweg als Verbindung ausgewiesen. Diese werden entweder von den Anrainergemeinden bzw. der Stadt Wien als Radweg erhalten und in der Natur entsprechend gekennzeichnet (Anlage 9).

Die auf Wunsch der örtlichen Beiräte Orth und Eckartsau zusätzlich ausgewiesenen und im Gelände nicht markierten Radwege bleiben im bisherigen Umfang erhalten. Diese Wege können weiterhin auf Kosten der Gemeinde

als Radwege erhalten werden und auf eigene Gefahr benutzt werden.

Auf allen anderen Wegen und Flächen ist die Befahrung und/oder das Führen bzw. die Mitnahme von Fahrrädern verboten.

## 2. Spezielle Freizeitnutzung an Gewässern

Mit Ausnahme der Schifffahrtsrinne der Donau wurden nahezu alle Gewässer des Nationalparks der Naturzone zugeordnet. Die Donau und ihre begleitenden Gewässerstrukturen (z.B. Seitenarme) sind ein bestimmender ökologischer Faktor und ein wesentliches Element des Naturerlebnisses. Daher werden spezielle Uferbereiche der Donau und ein Teil der Augewässer für die Freizeitnutzung frei gegeben.

### Baden und Eislaufen

Das Baden ist an denjenigen Uferbereichen der Donau, die im Anhang (Anlage 10 und 11) ausgewiesen sind, zulässig, d.h. das Baden ist in diesen Bereichen als Gemeingebrauch eines öffentlichen Gewässers gemäß § 8 Wasserrechtsgesetz entsprechend den in der Natur vorhandenen Gegebenheiten jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Es werden jedoch weder seitens der Nationalparkverwaltung noch seitens der Wasserstraßenverwaltung viadonau spezielle Badeplätze eingerichtet oder betreut.

Zur besseren Information der Besucherinnen und Besucher über diesbezügliche Regelungen wird eine speziell gestaltete Karte gratis zur Verfügung gestellt.

In den am Donauufer zum Baden freigegeben Bereichen gilt ebenso die Leinenpflicht für Hunde. Sofern es mit der Rücksichtnahme auf andere Badegäste vereinbar ist, dürfen Hunde ohne Leine in die Donau gelassen werden. Nach Verlassen der Donau sind die Hunde wieder anzuleinen.



Im Fall begründbarer Naturschutzmaßnahmen (z.B. kiesbrütende Vogelarten) kann seitens der Nationalparkverwaltung eine temporäre Sperre durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden im Gelände Hinweistafeln angebracht.

Das Baden an Altarmen ist in der Oberen Lobau an 5 Badeplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Weitere traditionell genutzte Naturbadeplätze in Altarmbereichen im Nahbereich von Ortschaften dürfen in bisher ortsüblichem Umfang ebenfalls auf eigene Gefahr genutzt werden (Anlage 10 und 11). Letztere werden weder im Gelände noch in den allgemeinen Karten des Nationalparks ausgewiesen, sondern in den jeweiligen Gemeinden in geeigneter Form bekannt gemacht.

Die Ausübung des Tauchsportes in Gewässern des Nationalpark Donau-Auen ist nicht gestattet.

Im Nahbereich der Ortschaften Schönau, Maria Ellend, Orth, Haslau, Regelsbrunn, Petronell-Carnuntum und Hainburg dürfen traditionell genutzte Eislaufbereiche im bisher ortsüblichen Umfang auf eigene Gefahr genutzt werden (Anlage 10 und 11). Sie werden weder im Gelände noch in den allgemeinen Karten des Nationalparks ausgewiesen, sondern in den jeweiligen Gemeinden in geeigneter Form bekannt gemacht.

### Bootfahren und Anlanden

Im Anhang (Anlage 10 und 11) werden die als Wasserstrecken für nicht motorisierte Boote vorgesehenen Altarme ausgewiesen. Ihr Befahren ist ausschließlich für individuelle Erholungssuchende sowie im Rahmen von Bildungsprogrammen und Exkursionen der Nationalparkverwaltung oder mit deren Zustimmung auf eigene Gefahr zulässig. Hinsichtlich der Befahrung durch Einsatzorganisationen (z.B. Feuerwehr) im Übungsfall wird auf die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes verwiesen. Nicht gestattet ist die Durchführung organisierter und/oder gewerblicher Bootstouren durch nicht von der Nationalparkverwaltung lizenzierte Anbieter. Mit Zillen dürfen Berechtigte auch auf Gewässern mit Zillenliegeplätzen gemäß den Regelungen des Teils Fischerei des Managementplanes fahren. Ein Anlanden ist grundsätzlich nur an den Traversen bzw. an bestehenden Bootsländen zulässig. Die bestehenden privaten Bootsländen für Zillen und Ruderfahrzeuge bleiben bis auf Weiteres erhalten.

Den Feuerwehren der Ortschaften Regelsbrunn und Wildungsmauer ist im Rahmen von Übungseinsätzen eine Befahrung des Seitenarmes östlich der Regelsbrunner Traverse mit nicht motorisierten Zillen gestattet. Mit Ausnahme der Ein- und Ausstiegstellen sind die Uferbereiche nicht zu betreten. Vor Abhaltung der jeweiligen Übungen ist die Nationalparkverwaltung zu verständigen.

Das Befahren der Altarme mit Motorbooten ist grundsätzlich nicht zulässig, sofern es nicht zur Durchführung



gesetzlich verankerter Aufgaben bzw. zur Erfüllung von Bescheidauflagen zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus kann im Falle begründbarer Naturschutzmaßnahmen und/oder Hochwasser bzw. Niederwasserereignissen seitens der Nationalparkverwaltung eine temporäre Sperre von Altarmen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden im Gelände Hinweistafeln angebracht.

In jenen Uferbereichen der Donau, die für Besucherinnen und Besucher aus dem Wasser und über das Land betretbar sind, ist auch ein Anlanden für motorisierte und nichtmotorisierte Sportboote zulässig.

Im Fall begründbarer Naturschutzmaßnahmen (z.B. kiesbrütende Vogelarten) kann seitens der Nationalparkverwaltung eine temporäre Sperre durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden im Gelände Hinweistafeln angebracht.

Im Zusammenhang mit dem Weiterbestand von Motorboothäfen wurde in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Feuerwehren ein Länden- und Hafenkonzzept für die Donau östlich von Wien ausgearbeitet. Da an diesen Standorten im Allgemeinen ein Anlanden bzw. Betreten laut Managementplan erlaubt ist, soll der Zutritt für Nationalparkgäste möglich sein und durch keine Zutritts Hindernisse (z.B. Zäune) erschwert werden. Die bestehenden Anlagen in Orth, Stopfenreuth und Hainburg bleiben bis auf Weiteres erhalten.

### 3. Sonstige Freizeitnutzungen

Für sonstige Freizeitnutzungen wie z.B. das Reiten, für die im Managementplan keine speziellen Regelungen getroffen werden, gilt das generelle Eingriffsverbot in die Naturzone und Naturzone

mit Managementmaßnahmen.

#### Campieren und Zelten

Campieren und Zelten ist im Nationalparkgebiet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verboten. Ausgenommen davon ist die Wiese im Bereich der Auterrasse Stopfenreuth. Im NationalparkCamp Lobau ist das Zelten im Rahmen des Besucherprogramms möglich.

Jegliche Art von Feuermachen (inkl. Holzkohlengrill bzw. mit sonstigen Brennstoffen betriebener Grill) ist im Nationalparkgebiet verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die eingerichteten Feuerstellen im Bereich der Auterrasse Stopfenreuth und im NationalparkCamp Lobau im Rahmen einer betreuten Veranstaltung.

#### Schi-Langlaufen

Die Fortbewegung auf Langlaufschiern ist im Nationalpark in der Zeit zwischen 1 Stunde vor Sonnenaufgang und 1 Stunde nach Sonnenuntergang auf den für Gäste bestimmten Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Nicht zulässig ist die Anlage von Loipen.

#### Geocaching

Die weltweit durchgeführte High-Tech Schatzsuche unter Verwendung von GPS-Geräten erfreut sich auch im Nationalpark Donau-Auen steigender Beliebtheit. Je nachdem, wo die Objekte („Caches“) ausgebracht werden, kann dies zu erheblichen naturräumlichen Störungen führen und damit den Zielen des Schutzgebietsmanagements abträglich sein.

Die Nationalparkverwaltung hat in diesem Zusammenhang einen Leitfaden für das richtige Verhalten beim Verstecken und Suchen der Caches ausgearbeitet. Dieser steht als Download auf der Homepage ([www.donauauen.at](http://www.donauauen.at)) zur Verfügung bzw. kann gratis bei der Nationalparkverwaltung angefordert werden.



Caches, die nicht den Vorgaben des Leitfadens entsprechen, werden entfernt.

#### 4. Entnahme von Naturmaterialien

Die Entnahme von Naturmaterialien (Blumen pflücken, Sammeln von Morcheln, Beeren, Nüssen, Muschelschalen, Flusskieseln etc.) zum persönlichen Gebrauch stellt, sofern es im Rahmen der generell geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt, keinen Eingriff im Sinne der Nationalparkgesetze dar. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Streng geschützte Pflanzen dürfen nicht gepflückt werden.

In Niederösterreich ist das Sammeln von Morcheln, wie es bereits in bisherigen Managementplänen geregelt war, innerhalb der auf 3–4 Wochen beschränkten Morchelsaison mit vorangehender Anmeldung bei der Nationalparkverwaltung auch außerhalb der zum Betreten freigegebenen Flächen zur Abdeckung des privaten Bedarfes möglich. Das Sammeln zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet.

#### 5. Veranstaltungen und Exkursionen

Jede Art von organisierten und/oder entgeltlichen Veranstaltungen im Nationalpark bedarf der zivilrechtlichen Zustimmung der Nationalparkverwaltung sowie darüber hinaus gegebenenfalls einer nationalparkrechtlichen Genehmigung. In der Naturzone sowie in der Naturzone mit Managementmaßnahmen sind grundsätzlich keine gewerbsmäßigen Führungen und Veranstaltungen zulässig.

Exkursionen und Führungen in der Naturzone und der Naturzone mit Managementmaßnahmen sind nur im

Rahmen des Bildungsprogramms der Nationalparkverwaltung zulässig. Exkursionen und Führungen durch entsprechend qualifizierte und von der Nationalparkverwaltung zu autorisierende Anbieter (z.B. gemeinnützige Vereine mit Naturschutz- oder umweltpädagogischen Zielen) sowie durch Schulen und Hochschulen können von der Nationalparkverwaltung nach entsprechender Voranmeldung und Prüfung zugelassen werden. Die Notwendigkeit einer nationalparkrechtlichen Genehmigung für Veranstaltungen, Exkursionen und Führungen ist jedenfalls rechtzeitig mit der Nationalparkbehörde abzuklären.

#### 6. Angel- und Daubelfischerei

Im Nationalpark Donau-Auen ist die nicht-gewerbliche Angel- und Daubelfischerei als Freizeit- und Erholungsnutzung (basierend auf den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des NÖ Nationalparkgesetzes sowie des § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen und den Bestimmungen gemäß § 8 des Wiener Nationalparkgesetzes sowie § 1 des Fischereilichen Managementplanes in Wien) weiterhin möglich.

Nachteilige Auswirkungen auf die Ökosysteme sind in einem Maße zu begrenzen, dass dem Naturraum nur ein bewältigbares Ausmaß an Störeffekten aufgebürdet wird. Angestrebt werden die dauerhafte Erhaltung und Förderung der einheimischen Donaufischfauna sowie großräumige Regelungen der Flächennutzung, welche auch für störungsempfindliche Vogelarten ausreichende Habitatgrößen verfügbar machen.

Der Ausfang durch die Fischerei richtet sich nach der natürlichen Produktivität der Gewässer und soll etwa der verfügbaren Artenzusammensetzung entsprechen. Die Anzahl der Lizenzen ist entsprechend der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer festzulegen. Übermäßige

Lizenzzahlen sind nach Möglichkeit durch natürlichen Abgang abzubauen. Anstelle des Besatzes soll langfristig die natürliche Reproduktion die Bestände sichern. Ausreichende Laichschongebiete, auf die erforderliche Reproduktion abgestimmte Brittelmaße und durch Vernetzungsmaßnahmen verbesserte Verfügbarkeit unterschiedlicher Lebensräume bieten die Rahmenbedingungen für eine natürliche Fortpflanzung. Vorrangig sollen wechselfeuchte Uferzonen und Wintereinstände wiederhergestellt werden.

### **Fischereiordnung (NÖ)**

Die Fischereiordnung regelt für Niederösterreich die praktische Ausübung der Fischerei und reguliert Fanggeräte und -methoden, Fangzeiten, fang- und entnehmbare Fischarten, Schonzeiten, Brittelmaße etc. Aus Sicht des Naturschutzes ist hervorzuheben, dass von den ca. 55 in der Donau heimischen Fischarten nur 16 der häufigsten einheimischen Arten sowie alle eingeschleppten Arten zur Befischung im Nationalpark freigegeben sind. Die Fischereiordnung und die Revierordnungen für die Gewässer im niederösterreichischen Nationalparkteil werden in den Anlagen 1 und 2 angeführt. Für den Wiener Nationalparkteil wird die fischereiliche Erholungsnutzung im Rahmen eines vom Magistrat der Stadt Wien verordneten gesonderten fischereilichen Managementplanes festgelegt.

### **Befischbare Gewässer**

Ein wichtiger Punkt des Fischereimanagements im Nationalpark Donau-Auen ist die exakte Ausweisung von Wasserflächen, an denen die Fischerei als Erholungsnutzung zulässig ist. Alle anderen Gewässer bzw. Gewässerbereiche gelten als Schongebiete. Die Schongebietskriterien sind, neben der generell hohen naturräumlichen Wertigkeit, folgende:

- Beibehaltung von bereits vor Nationalparkerrichtung existenten Schongebieten
- Bedeutsame Reproduktions- und Aufwuchsbereiche der Fischfauna
- Letzte Lebensräume für sonst österreichweit extremst gefährdete Fischarten (z.B. Europäischer Hundsfisch, Schlammpeitzger)
- Brutplätze oder Hauptaufenthaltsorte von schutzwürdigen Tieren (z.B. Europäische Sumpfschildkröte, Eisvogel, Seeadler, Vogelwelt der Flachwasser- und Uferbereiche)

Die fischereiliche Erholungsnutzung beschränkt sich daher im Wesentlichen auf Bereiche im Hauptstrom der Donau und Teile der größeren Altarme und Ausstände, insbesondere solche, die leicht erreichbar sind und ohnedies einem erhöhten Besucherdruck unterliegen.

Die befischbaren Gewässerflächen (NÖ) sind in der Anlage 8, aus der auch die genehmigten Zillenliegeplätze zu ersehen sind, dargestellt und in den besonderen Revierbestimmungen beschrieben.

Für den Wiener Nationalparkteil werden die befischbaren Gewässerflächen im Rahmen eines vom Magistrat der

Stadt Wien verordneten gesonderten fischereilichen Managementplanes festgelegt.

Die den Nationalparkerweiterungsflächen vorgelagerten Donauufer bleiben bis auf Weiteres befischbar. Regelungen für Schongebiete, Lizenzzahlen etc. sind im Zuge einer Erweiterung des Nationalparks in diesem Bereich zu treffen.

### **Besondere Revierbestimmungen (NÖ)**

Die besonderen Revierbestimmungen (Revierordnungen) regeln im Wesentlichen die Art und Intensität der fischereilichen Erholungsnutzung in den einzelnen Fischereirevierern, wobei auf die spezifischen Reviergegebenheiten besonders Rücksicht genommen wurde (Anlage 2). Dies betrifft insbesondere die Höchstzahlen der auszugebenden Jahreslizenzen. So sind etwa in Augewässern mit häufiger oder ständiger Vernetzung mit der Donau durch den ständigen Faunenaustausch und die hohe Pufferkapazität der Donau mehr Lizenzen vertretbar als etwa in weitgehend isolierten Altarmen.

Im Nationalpark ist kein Fischbesatz aus fischereiwirtschaftlichen Gründen möglich. Das Aussetzen von heimischen Fischen ist nur in besonderen Fällen aus Gründen des Artenschutzes und der Bestandsstützung gefährdeter Fischarten zulässig und ist durch wissenschaftliche Untersuchungen zu begründen. Wird ein Besatz empfohlen, so ist dieser nur möglich, wenn negative ökologische Folgen für das Gewässer auszuschließen sind. Darüber hinaus sollen die Laichmöglichkeiten der Donaufische möglichst großflächig verbessert werden. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung können kurzfristig und kleinräumig, im gesetzlich erlaubten Umfang, auch gewässergestaltende Maßnahmen mit Maschinen erfolgen.

### **Lizenzvergabe**

Die Lizenzvergabe erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzlich vergeben die jeweiligen Fischereiberechtigten/Fischereiausübungsberechtigten die Fischereilizenzen direkt. Die sogenannten Pachtreviere werden verpachtet und der jeweilige Pächter vergibt die Lizenzen bis zur vorgegebenen Höchstanzahl. Der





Fischereiberechtigte kann lokale Fischereivereine einbeziehen, welche die vom Fischereiberechtigten ausgestellten Lizenzen an die Fischer weitergeben, den sozialen Zusammenhalt der Fischer fördern und diese auch in fischereikundlichen Fragen unterstützen.

#### **Kontrollsystem**

Die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Fischereiordnung und der besonderen Revierbestimmungen erfolgt durch die Organe der Nationalparkverwaltung und der beeideten Fischereiaufseher. Die Kontrolle der Fischbestandsentwicklung sowie der Wirksamkeit der gesetzten Managementmaßnahmen im Hinblick auf die Zielsetzungen des Nationalparks erfolgt in Abstimmung mit dem begleitenden Monitoringprogramm der Nationalparkverwaltung. Angestrebt wird ein 5-jähriges Beprobungsintervall der funktionalen Gewässereinheiten.